

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung

Kontaktdaten	Vor- und Nachname oder Organisation *	Kontaktperson *
	Verband Aargauer Einwohnerdienste	Yvonne Haller
	Kontaktadresse *	PLZ und Ort *
	Rathausgasse 1	5400 Baden
	Telefonnummer *	E-Mail-Adresse *
	056 200 87 71	yvonne.haller@baden.ch

Korrespondenz

**vom 18. Mai 2018 bis
17. August 2018**

Einreichungsweg

Der Fragebogen kann mit dem Knopf «Einreichen» am Schluss dieses Dokuments elektronisch abgesendet werden. Die Informationen werden verschlüsselt übertragen. Im Erfolgsfall wird von der Anwendung eine entsprechende Meldung zurückgegeben. Andernfalls senden Sie das Dokument vorzugweise per E-Mail als Anhang an gemeindeabteilung@ag.ch, oder auf dem Postweg an die folgende Adresse:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Aukunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung
Telefon direkt 062 835 16 41
yvonne.reichlin@ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie mit der Reorganisation im Bereich des Objektregisters - Koordinationsstelle anstelle eines anerkannten kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters - einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden
 eher dagegen völlig dagegen
 keine Angabe

Bemerkungen

Frage 2

Sind Sie mit der Regelung der elektronischen Meldungen einverstanden (§ 7a Register- und Meldegesetz)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden
 eher dagegen völlig dagegen
 keine Angabe

Bemerkungen

Es ist auch im Sinne des VAE, eGovernment-Projekte voranzutreiben. Dies gelingt unserer Ansicht nach nur, wenn sämtliche Gemeinden zur Teilnahme an diesen Projekten gesetzlich verpflichtet werden.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden in besonderen Fällen ihre Gebühren ermässigen oder erlassen können (§ 25a Register- und Meldegesetz)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden
 eher dagegen völlig dagegen
 keine Angabe

Bemerkungen

Wichtig ist zwischen Gebühren für Listen- und Einzelauskünften und Gebühren für Bescheinigungen zu unterscheiden. Der VAE befürwortet eine Reduktion bei Gebühren für Listen- und Einzelauskünfte, nicht aber jene für Bescheinigungen.

Für Bedürftige (bspw. Sozialhilfe- oder EL-Bezüger) sollen weiterhin keine Gebührenbefreiungen möglich sein. Es handelt sich um Verwaltungsgebühren, welche im Grundsatz erhoben werden, wenn Einzelne für ihre eigenen subjektiven Bedürfnisse und Verrichtungen eine Verwaltungs-Aufwendung verursachen. Diese Gebühren sollte der Bezüger mit dem allgemeinen Lebensbedarf bezahlen müssen. Dank diesem Grundsatz entsteht keine Ungleichbehandlung für Personen, die knapp über dem Existenzminimum leben; das Verursacherprinzip soll weiterhin seine Gültigkeit haben. Zudem entsteht den Einwohnerdiensten im Verhältnis zu der bescheidenen Gebühr ein erheblicher Abklärungsaufwand für die Überprüfung der Bedürftigkeit.

Es sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass Gebührenbefreiungen weder beim Bezug von schweizerischen Ausweisdokumenten noch bei Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen gewährt werden.

Weitere Ergänzungen siehe Synopse VAE.

Frage 4

Sind Sie mit der Erhöhung der Bussenkompetenz des Gemeinderats bis auf 2'000 Franken einverstanden (§ 26 Abs. 1 Register- und Meldegesetz)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden
 eher dagegen völlig dagegen
 keine Angabe

Bemerkungen

Informationen zum weiteren Vorgehen

Wie Sie das Formular einreichen, wird im Abschnitt «Korrespondenz» beschrieben.